

Zollrichtlinie

1. Ziel

1.1 HES verpflichtet sich mit Blick auf Zollangelegenheiten zu einer ethischen und rechtmäßigen Geschäftstätigkeit. Im Verhaltenskodex sind die Regeln und grundlegenden Grundsätze erläutert, die sicherstellen sollten, dass das gesamte HES-Personal alle zollrelevanten Tätigkeiten von HES im Einklang mit den geltenden zollrechtlichen Vorschriften durchführt. Diese Richtlinie gibt weitere Orientierungshilfen zu diesem Thema.

Begriff	Begriffsbestimmung
HES	HES International und sämtliche hundertprozentigen oder kontrollierten direkten oder indirekten Tochtergesellschaften von HES International sowie sämtliche Joint Ventures, an denen HES mehrheitlich beteiligt ist.
HES-Personal	Jedwedes Mitglied der Geschäftsführung, jeder leitende Angestellte, jeder Beschäftigte und jedes unabhängige Unternehmen von HES, seinen Gruppengesellschaften und seinen Mehrheits-Joint-Ventures.
Richtlinie	Diese Zollrichtlinie
Amtsträger	Die Person, unabhängig von ihrem Rang oder Titel, die von einer öffentlichen Behörde beschäftigt oder bestimmt wird oder die eine öffentliche Behörde anderweitig vertritt (politisch oder nicht politisch) oder die anderweitig einen öffentlichen Auftrag erfüllt. Eine öffentliche Behörde: <ul style="list-style-type: none"> • bezeichnet jede/s nationale, bundesstaatliche oder staatliche Behörde oder Agentur vor Ort, Botschaft, Verteidigungs-/Militäreinheit, staatliche Unternehmen, einschließlich jeder von Regierungen gebildeten (z. B. EU, UN, NATO, OECD) oder quasi-staatlichen (z. B. WTO, IMF) Organisation; und • schließt, zur Vermeidung von Zweifeln, jede Person ein, die eine juristische Position jeglicher Art bekleidet,

	Mitglieder einer königlichen Familie, jede/n gewählten Amtsträger/in jeglicher Art, Mitarbeiter von kommunalen Behörden und staatlichen Ministerien, Mitarbeiter von Unternehmen, die in Gänze in Besitz einer öffentlichen Stelle oder einer im Auftrag des Staates handelnden Person ist oder von dieser kontrolliert wird oder die einen staatlichen Auftrag erfüllt.
Dritte/r	Jede (künftige oder potenzielle) Person, die nicht bei HES beschäftigt ist und/oder jeder Rechtsträger, der nicht zu HES gehört oder nicht von HES kontrolliert wird, die/der (künftig oder potenziell) HES oder für HES Dienstleistungen oder Waren anbietet oder geschäftliche Aktivitäten mit HES oder HES-Personal betreibt.

1.2 Sonstige zugehörige und/oder geltende Richtlinien:

- Verhaltenskodex
- Richtlinie zu Geschenken und Bewirtungen
- Richtlinie zu Sanktionen und Exportkontrollen
- Richtlinie für die Verpflichtung Dritter
- Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

1.3 Anhänge:

- Anhang 1: Standardvertragsbestimmungen – siehe <https://www.hesinternational.eu/code-of-conduct>

2. Anwendbarkeit und Zuständigkeit

2.1 Diese Richtlinie gilt für HES und die hundertprozentigen oder kontrollierten direkten und indirekten Tochtergesellschaften von HES und ist zusätzlich zu den für die HES-Geschäftsfelder vor Ort geltenden Zollverfahren zu lesen. Diese Richtlinie gilt insbesondere für jeden Mitarbeiter, Geschäftsführer und leitenden Angestellten dieser Gesellschaften. Dritte, Vertreter, Beauftragte, Berater oder andere Auftragnehmer, die für diese Gesellschaften oder in ihrem Namen tätig sind, haben sich ebenfalls an diese Richtlinien zu halten. In jedem Land bzw. Gebiet, in dem die Anforderungen oder anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Praktiken höheren Standards entsprechen, hat HES diese höheren Standards einzuhalten. Einzelne Geschäftsbereiche können diese Verfahren um zusätzliche Anforderungen ergänzen, die sie gelten lassen möchten.

2.2 HES gewährleistet, dass diese Richtlinie oder eine Richtlinie mit gleichwertigen Standards für Joint Ventures gelten, an denen HES eine Minderheitsbeteiligung hält.

- 2.3 Das gesamte HES-Personal und insbesondere diejenigen, die in Bezug auf Zollangelegenheiten, Bestechung und Korruption Risiken ausgesetzt sind, sollten diese Richtlinie lesen und verstehen.
- 2.4 Der Chief Compliance Officer ist mit Unterstützung des Compliance-Beauftragten vor Ort für die Entwicklung und die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich. Der Chief Compliance Officer ist der Hauptverantwortliche dieser Richtlinie und trägt die endgültige Verantwortung für sie.
- 2.5 Das Terminalmanagement hat ausreichende Ressourcen zuzuweisen, um sicherzustellen, dass geeignete Verfahren und Zollabfertigungspraktiken umgesetzt und eingehalten werden. Für die ordnungsgemäße Zollabfertigung – und die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Zollabfertigungspflichten – ist grundsätzlich das Management des jeweiligen HES-Geschäftsfeldes verantwortlich.

3. Zoll

HES-Richtlinie

- 3.1 HES hat jederzeit die geltenden Zollvorschriften einzuhalten und versucht, Zollrisiken zu mindern. Aus diesem Grund hat HES sich außer an die Zollverfahren vor Ort auch an die unten dargelegten zollbezogenen Richtlinien für den Kontakt zu Amtsträgern, die Verpflichtung Dritter und die Aufbewahrung von Unterlagen zu halten.

Amtsträger

- 3.2 Der Kontakt zu Amtsträgern und insbesondere zu denen der Zollbehörden hat immer im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Um dies sicherzustellen unterliegen sämtliche Kontakte zu Amtsträgern der Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption.

Dritte

- 3.3 Vor der Durchführung von Geschäften hat HES eine angemessene Due-Diligence-Prüfung der Transaktionen und der jeweils von HES verpflichteten Dritten vorzunehmen. Dies minimiert das Risiko, in Zollrisiken verstrickt zu werden.
- 3.4 Verpflichtungen Dritter sind schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung enthält eine Zollbestimmung oder stellt sicher, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dachverbandes der niederländischen Tanklagerunternehmen (VOTOB) gelten, um ein angemessenes Schutzniveau gegenüber Zollrisiken zu gewährleisten, die von Dritten verursacht werden. Siehe dazu die Standardvertragsbestimmungen (Anhang 1). Möchte ein Dritter über diese Bestimmungen oder eine spezielle Compliance-Bestimmung in einem Vertrag verhandeln wollen, sollten Sie den Chief Compliance Officer hinzuziehen, der jegliche

Abweichung von den vorgeschriebenen Zoll- und/oder Compliance-Bestimmungen genehmigen muss.

- 3.5 Siehe die Richtlinie zur Verpflichtung Dritter für weitere Informationen zu den HES-Richtlinien und das On-Boarding-Verfahren.

4. Bitte um Beratung oder das Melden von Bedenken

- 4.1 HES fordert Sie dazu auf, bei Ihrem Compliance-Beauftragten vor Ort und/oder direkt beim Chief Compliance Officer Rat einzuholen (mh@hesinternational.eu).

- 4.2 Wenn Sie von einer (möglichen) Verletzung der geltenden Zollvorschriften Kenntnis erlangen, haben Sie dies unverzüglich Ihrem Compliance-Beauftragten vor Ort oder dem Chief Compliance Officer zu melden. Der Compliance-Beauftragte vor Ort und der Chief Compliance Officer prüfen die Meldung gemeinsam und entscheiden je nach Situation über die weiteren Schritte (d. h. Anweisung oder Genehmigung). Den Anweisungen des Compliance-Beauftragten vor Ort ist immer Folge zu leisten.

- 4.3 Es wird auf die Whistleblower-Richtlinie verwiesen für weitere Hinweise und eine Erläuterung, (i) wie man Bedenken melden kann und (ii) welche Verfahren für eine Meldung erforderlich sind.

- 4.4 Es ist Ihre Pflicht, eine Verletzung zu melden, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangen. Eine zeitnahe Meldung ermöglicht es HES, ein potenzielles Risiko frühzeitig zu erkennen und hoffentlich mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwenden. Daher ist jedwede mutmaßliche Verletzung dieser Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und/oder dieser Richtlinie baldmöglichst zu melden.

- 4.5 HES duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung erstatten. Entsprechende Vergeltungsmaßnahmen jedweder Form sind als Verletzung dieser Richtlinie und des Verhaltenskodex zu betrachten.

5. Geschäftsbücher und Aufzeichnungen

- 5.1 Sämtliche Aufzeichnungen von HES sollten präzise und vollständig sein. Darüber hinaus muss jede Transaktion nachvollziehbar und gerechtfertigt sein.

- 5.2 Sämtliche mit Transaktionen verbundene Konten, Rechnungen und sonstigen Aufzeichnungen müssen präzise, vollständig und zeitnah erfasst und aufbewahrt werden.

- 5.3 Unter keinerlei Umständen sollte eine Person ein „Off-Book“ führen.

- 5.4 Der Compliance-Beauftragte vor Ort und der Chief Compliance Officer führen präzise und vollständige Aufzeichnungen über alle gemeldeten Vorfälle und die daraufhin eingeleiteten Schritte.

6. Audit und Risikobewertung

- 6.1 Zur Entwicklung eines überzeugenden Compliance-Programms und wirksamer interner Kontrollen möchte HES eine regelmäßige Risikobewertung und ein stichprobenhaftes Audit durchführen. Je nach den Ergebnissen erfolgt ein vollständiges Audit der Einhaltung dieser Richtlinie.

7. Aktualisierungshistorie

- 7.1 Diese Richtlinie wird vom Chief Compliance Officer regelmäßig überprüft und, sofern erforderlich, aktualisiert und kann darüber hinaus von Zeit zu Zeit überarbeitet und, sofern erforderlich, aktualisiert werden, um beispielsweise Änderungen gesetzlicher Vorschriften, regulatorischen Entwicklungen oder organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen.

Fassung	Überarbeitet von	Beschreibung	Überarbeitungsdatum